

**ERGEBNISPROTOKOLL**  
**DER RATSSITZUNG VOM 05.02.2025 um 20.00 Uhr.**  
**im Gemeinderatssaal**

MITGLIEDER		anwe- send	abwes. entsch.	abwes. Unentsch	betritt bei Tagesordnungs- -Punkt den Sitzungssaal
Rienzner Martin	Bürgermeister				
Andronico dott. Matteo	Vize-Bürgermeister				
Kristler Peter	Gemeindereferent				
Plitzner Dr. Christian	Gemeindereferent				
Sulzenbacher Dr. Geol. Ursula	Gemeindereferent				
Steinwandter Dipl. Agr. Florian	Gemeindereferent				
Baur Walter	Rat				
Comini dott. Enrico	Rat				
Innerkofler Alfred	Rat				
Kraler dott. Alexander	Rat		X		
Lanz Peter Paul	Rat				
Niederstätter Serani Margareth	Rat				
Pellegrini Dr. Ing. Ralf	Rat				
Santer Herbert	Rat				
Stauder Wolfgang	Rat				
Steinwandter Dr. Ing. Herbert	Rat				
Taferner Wolfgang	Rat				
Viertler Michael					

Seinen Beistand leistet der Gemeindesekretär, Herr Taschler Dr. Wilfried.

Der Herr Bürgermeister, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, begrüßt die erschienenen Ratsmitglieder. Er stellt die Beschlussfähigkeit (17 Räte anwesend) des Gemeinderates fest und erklärt sodann die Sitzung zwecks Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte für eröffnet.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die erforderlichen Beschlussvorlagen zu den betreffenden Beschlüssen ordnungsgemäß vorbereitet sind und aufliegen. Gleichermaßen liegen die Gutachten hinsichtlich der administrativen Ordnungsmäßigkeit, abgegeben vom Verantwortlichen, der für die Bearbeitung zuständigen Organisationseinheit bzw. vom Gemeindesekretär und die Gutachten über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit vom Verantwortlichen des Rechnungsamtes vor.

Die Gutachten sind positiv.

Die vorliegenden Gutachten werden in den Beschluss aufgenommen und bilden ergänzenden Bestandteil desselben.

*Die Aufzeichnung der Sitzung und die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates werden gemäß geltender Geschäftsordnung in folgender Art und Weise verfasst: Die Diskussion im Gemeinderat wird in einer Tonaufzeichnung digital festgehalten. Der Sekretär ist für die Verwahrung der Tonaufzeichnung verantwortlich. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, die Tonaufzeichnung anzuhören. Über die Sitzung des Gemeinderates wird vom Sekretär eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls verfasst, aus der die anwesenden Mitglieder und die getroffenen Entscheidungen mit dem Ergebnis der Abstimmungen hervorgehen. Auf ausdrückliches Verlangen wird die Erklärung zur Stimmabgabe in der Sitzungsniederschrift voll inhaltlich wiedergegeben. In diesem Falle muss die Erklärung zur Stimmabgabe entweder in schriftlicher Form an den beurkundenden Sekretär übergeben oder in die Sprechanlage diktiert werden.*

*Die Übertragung der Sitzung für die Öffentlichkeit konnte aufgrund technischer Probleme nicht durchgeführt werden!*

### **Mitteilungen des Bürgermeisters:**

Schriftlich beantwortete Anfragen der Bürgerbewegung Toblach Gemeinsam-Insieme

Anschließend werden folgende Ratsmitglieder auf Vorschlag des Bürgermeisters mit 17 Ja-Stimmen bei 17 anwesenden und abstimmenden Gemeinderäten zu Stimmzählern für sämtliche Tagesordnungspunkte der Sitzung bestimmt:

Baur Walter  
Sulzenbacher Dr. Geol. Ursula

Im Sinne der geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates gilt die Niederschrift der letzten Ratssitzung als genehmigt, nachdem keinerlei diesbezügliche Berichtigungsanträge gestellt worden sind.

### **1. Änderung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 33/22 vom 30.11.2022 betreffend "Genehmigung der neuen Verordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)"**

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister berichtet, über die vom Landesgesetzgeber vorgenommenen Änderungen an den Bestimmungen zur Gemeindeimmobiliensteuer (GIS), welche eine Anpassung der geltenden Verordnung der Gemeinde bedingen.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Die bestehende Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS), genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 33/22 vom 30.11.2022 wie folgt abzuändern:  
„nach Einsichtnahme in das Landesgesetz „Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2025“ vom 20. Dezember 2024, Nr. 11, in geltender Fassung“.  
Im Art. 1, Abs. 1, wird folgender Buchstabe c) hinzugefügt: c. für Gebäude, die vorwiegend zur Vermietung von Ferienzimmern oder möblierten Ferienwohnungen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, verwendet werden, sowie deren Zubehör der Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 im Ausmaß von höchstens drei Zubehöreinheiten, davon höchstens zwei derselben Kategorie, im Sinne des Absatz 4.1 des Art. 9 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3. Dieser Absatz wird nicht auf Wohnungen der Katasterkategorien A/1, A/7, A/8 und A/9 angewandt.
2. Der Übersichtlichkeit halber die gesamte Verordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer (GIS), bestehend aus 10 Artikeln, welche wesentlichen und integrierenden Bestandteil gegenständlichen Beschlusses bildet, neuerlich zu genehmigen.
3. Darauf hinzuweisen, dass die genannte Verordnung ab dem 01.01.2025 gilt.

## **2. Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) – Festlegung der Freibeträge und Steuersätze ab dem Jahr 2025**

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister verweist auf den vorherigen Beschluss des Gemeinderates betreffend die Änderung der GIS-Verordnung und berichtet dass nun in Folge aufgrund der Änderungen des Landesgesetzes auch das Ausmaß einiger Steuersätze neu definiert werden muss. Konkret werden nur die Steuersätze für die Kategorie vermietete Wohnungen mit Wohnsitz (Reduzierung auf 0,5%) sowie für die Kategorie der Privatzimmervermietungsbetriebe (Steuersatz 0,56%) neu festgelegt, während die restliche bisherige Regelung unberührt bleibt (auch wenn im Beschluss aus Gründen der Einheitlichkeit wiedergegeben).

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage (es werden nur die Änderungen zur bisherigen Regelung angeführt):

1. ab dem Jahr 2023 folgende Steuererleichterungen in Bezug auf die GIS-Steuer festzulegen:
  - b) für die Wohnungen samt Zubehör gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der GIS-Verordnung (vermietete Wohnungen mit Wohnsitz): Steuersatz: 0,5 %;
  - c) für die Wohnungen samt Zubehör gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der GIS-Verordnung (Privatzimmervermietungsbetriebe): Steuersatz: 0,56 %;
2. mit Wirkung ab dem 01.01.2025 findet der mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 11 vom 14.03.2023 vorgesehene Auslastungsgrad in der Höhe von 25% für die Privatzimmervermietungsbetriebe keine Anwendung mehr;

## **3. NATURA 2000: Einleitung des Verfahrens für die Genehmigung der Erhaltungsziele und der überarbeiteten Erhaltungsmaßnahmen für die "Besonderen Schutzgebiete": Begründete Stellungnahme der Gemeinde**

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister schickt voraus, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1067 vom 26.11.2024 den Vorschlag zur „Natura 2000: Einleitung des Verfahrens für die Genehmigung der Erhaltungszielen und der überarbeiteten Erhaltungsmaßnahmen für die Besonderen Schutzgebiete“, gemäß Art. 50 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 (Raum und Landschaft) genehmigt hat und die Gemeinde nun hierzu Stellung nehmen kann. Zum Vorschlag ist auch die Stellungnahme der Ortsgruppe Toblach des Südtiroler Bauernbundes vom 11.01.2025 eingegangen.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. seitens der Gemeinde Toblach eine negative Stellungnahme bezüglich der „Natura 2000: Einleitung des Verfahrens für die Genehmigung der Erhaltungszielen und der überarbeiteten Erhaltungsmaßnahmen für die besonderen Schutzgebiete“, genehmigt durch die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1067 vom 26.11.2024, abzugeben, indem sie sich die Anmerkungen/Vorschläge der Ortsgruppe Toblach des Südtiroler Bauernbundes, welche diesem Beschluss als wesentlicher und integrierender Teil beigelegt sind, zu eigen macht. Die in den Anmerkungen/Vorschläge vorgebrachten Begründungen teilt der Gemeinderat vollinhaltlich.
2. Die Gemeinde Toblach weist eine Gesamtfläche von 12.633 ha auf, davon umfasst 4.169 ha der Naturpark der Drei Zinnen und 2.778 ha der Naturpark Fanes-Sennes-Prags. Die Fläche der Naturparke umfasst somit 6.947 ha und ist ebenso Natura 2000 Gebiet. Hinzu kommt noch das Biotop Rienzau mit 17 ha, welches ebenso Natura 2000 Gebiet ist. Zudem befinden sich noch weitere Biotope auf dem

Gemeindegebiet von Toblach. Somit sind mehr als 55 % des Gemeindegebietes als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. Daher verlangt der Gemeinderat von Toblach ausdrücklich, dass bei jeglichen geplanten Abänderungen von Management-plänen, Erhaltungsmaßnahmen und möglichen Abänderungen der Naturparkdekrete vorab die Gemeindeverwaltung von Toblach, der Tourismusverein von Toblach sowie die bäuerlichen Vertreter der Ortsgruppe Toblach des Südtiroler Bauernbundes, die Grundbesitzer und die Vertreter des Jagdreviers Toblach aktiv eingebunden werden und ein Mitspracherecht haben. Ausdrücklich hält der Gemeinderat von Toblach zudem fest, dass er keiner zukünftigen zusätzlichen Ausweisung von Natura 2000 Flächen in der Gemeinde Toblach zustimmen wird!

3. Das Natura 2000 Gebiet Toblach in der Dolomitenregion 3 Zinnen stellt einen bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten dar und ist von herausragender landschaftlicher Schönheit. Die Erhaltungsziele im Natura 2000 Gebiet Toblach erfordern eine ausgewogene Berücksichtigung von Naturschutz und touristischen Interessen. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren und eine nachhaltige Planung können sowohl die natürlichen Ressourcen als auch die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde gewahrt werden. Nur so kann Toblach als attraktives Ziel für Besucher und als lebendige Gemeinde für die Einheimischen bestehen bleiben. Die derzeitige Situation der touristischen Nutzung darf in Zukunft keinerlei Einschränkungen erfahren, als Beispiel seien die Wandermöglichkeiten und Langlaufloipen genannt. Ebenso muss ein nachhaltiger Ausbau von touristischen Infrastrukturen in Natura 2000 Gebieten gewährleistet sein, als Beispiel seien die Radwege angeführt.
4. Das Höhlensteintal der Gemeinde Toblach ist im Gefahrenzonenplan gekennzeichnet durch verschiedene Gefährdungen. Ein gezielter Schutz von Infrastrukturen, durch Verbauungen aber auch durch entsprechende Verlegungen von Infrastrukturen, muss ebenso in Natura 2000 Gebieten ohne große Einschränkungen möglich sein.
5. Im Gemeindegebiet von Toblach erstrecken sich in den Natura 2000 Gebieten weitläufige Wirtschafts- und Schutzwälder. Die nachhaltige Nutzung der Wirtschaftswälder sowie die Pflege der Schutzwälder, v.a. durch die starken Schädigungen durch den Borkenkäfer, müssen weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Auch die Neuerschließung von Wäldern durch das Anlegen neuer Forstwege muss auch zukünftig möglichst unbürokratisch gewährleistet sein.
6. Zudem möchte die Gemeinde die Bedeutung der Ausübung der Jagd hervorheben. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts, zur Reduzierung des Wildschadens und ist zudem ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Identität Toblachs. Aus diesem Grund soll die Jagd auch künftig in der bisherigen Form im gesamten Gemeindegebiet ausgeübt werden können.
7. Deshalb soll das Verfahren ausgesetzt werden, damit die vorgebrachten Anmerkungen/ Vorschläge sowie diese Stellungnahme eingehend geprüft werden können und dadurch die Entscheidungen nicht übereilt, sondern transparent und in Übereinstimmung mit den Betroffenen getroffen werden.
8. Der amtierende Bürgermeister wird mit der Übermittlung dieses Beschlusses an die Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung beauftragt.

Diese Maßnahme wird einstimmig für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

#### **4. 2. Bilanzänderung und Abänderung des Einheitlichen Strategiedokumentes (ESD) - Geschäftsjahr 2025-2027**

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister verweist auf die Notwendigkeit neue Ausgaben zu tätigen oder die bereits bestehenden zu ändern und erläutert den diesbezüglichen Vorschlag zur Änderung des Kompetenz-Haushaltsvoranschlags, der vom Gemeindeausschuss vorbereitet ist und aus beiliegenden Aufstellungen hervorgeht. Die Gesamtsumme der Abänderungen im Einnahmenteil und Ausgabenteil beträgt: € 1.680.277,30 (2025).

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig mit 17 Ja-Stimmen, bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Aus den in den Prämissen genannten Gründen am Haushaltsvoranschlag der Gemeinde Toblach für die Finanzjahre 2025-2027 die Änderungen der Kompetenzgebarung gemäß beiliegender Aufstellung vorzunehmen.
2. Gleichzeitig auch das einheitliche Strategiedokument 2025-2027, gemäß beiliegender Aufstellung, abzuändern.
3. Die Gesamtsumme der Abänderungen im Einnahmeteil und Ausgabenteil beträgt: € 1.680.277,30 (2025).
4. Darauf hinzuweisen, dass mit den gegenständlichen Änderungen die Haushaltsgleichgewichte für die Jahre 2025, 2026 und 2027 bestehen bleiben.

Diese Maßnahme wird einstimmig für unverzüglich vollstreckbar erklärt.

#### **5. Genehmigung des Durchführungsplanes des Mischgebiets M1 "Ehrenberg II" in Toblach (Antragsteller: Watschinger Christoph)**

Berichterstatter: Der Bürgermeister

Der Bürgermeister verweist auf folgenden Vorschlag zur Abänderung des Bauleit- und Landschaftsplanes, Eintragung einer Mischzone M1 – „Ehrenberg II“ in der Gemeinde Toblach: Abänderung von Landwirtschaftsgebiet in ein Mischgebiet M2 und Fußweg auf der GP. 939/14 K.G. Toblach, sowie die Abänderung von Landwirtschaftsgebiet in eine Gemeindestraße Typ C auf der GP. 939/11 K.G. Toblach.

Nach den Erläuterungen der Maßnahme mit den zugrundeliegenden Beweggründen und den Wortmeldungen, wird zur Abstimmung über die Beschlussvorlage geschritten.

In der darauffolgenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat mit 16 Ja-Stimmen und mit 1 Enthaltung (GR Viertler Michael), bei 17 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt durch Handaufheben, gemäß Beschlussvorlage:

1. Der Durchführungsplan des Mischgebiets M1 „Ehrenberg II“ in Toblach wird genehmigt.
2. Die folgenden von Dr. Ing. Francesco di Lorenzo ausgearbeiteten technischen Unterlagen Prot. Nr. 0025305 vom 13.11.2024 werden genehmigt: Technischer Bericht, Mappenauszug, Orthofoto, Auszug Bauleitplan, Infrastrukturenplan, Rechtsplan, Gestaltungsplan, Fotodokumentation.
3. Der Bürgermeister wird i.S. des Art. 60 des Landesgesetzes Raum und Landschaft i.g.F. mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

#### **Mitteilungen und Verschiedenes:**

Tonaufzeichnung gemäß Art. 19 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Ende der Sitzung um 22.35 Uhr.

DER VORSITZENDE  
Rienzner Martin

DER GEMEINDESEKRETÄR  
Taschler Dr. Wilfried

digital signiertes Dokument